



142i-501d

## **Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen**

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

**Wegleitung zu den Ordnungen SIA 142 und SIA 143**

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

**Kommission SIA 142/143  
Wettbewerbe und Studienaufträge**

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

1. Revision: Juli 2013  
Publikation: Juni 2010

Diese Wegleitung kann kurzfristig geändert werden.  
Die aktuelle Version ist auf [www.sia.ch/142i](http://www.sia.ch/142i) verfügbar.

Bezugsquellen:

Die Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 können unter [www.sia.ch/142i](http://www.sia.ch/142i) eingesehen und heruntergeladen werden.

Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143  
Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich  
Telefon 044 283 15 15; Fax 044 283 15 16; E-Mail [contact@sia.ch](mailto:contact@sia.ch)

Die vorliegende Wegleitung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

## Inhaltsverzeichnis

<b>. Einleitung</b>	<b>4</b>
Ziel und Inhalt .....	4
Begriffe und Darstellung .....	4
Grundlagen .....	4
Aufbau.....	4
<b>A Grundsätze</b>	<b>5</b>
<b>1. Übersicht</b>	<b>5</b>
<b>2. Kumulative Abgeltungen</b>	<b>5</b>
<b>3. Bemessung der Abgeltung</b>	<b>5</b>
<b>4. Vertrag</b>	<b>5</b>
<b>B Wettbewerbe</b>	<b>6</b>
<b>5. Reduktion Auftrag (Art. 27.1)</b>	<b>6</b>
5.1 Allgemein .....	6
5.2 Ideenwettbewerb.....	6
5.3 Projektwettbewerb .....	7
5.4 Gesamtleistungswettbewerb.....	7
5.5 Programmänderungen.....	7
5.6 Wechsel des Baugrundstücks.....	8
5.7 Wechsel der Bauträgerschaft.....	8
<b>6. Vergabe ganzer Auftrag an Dritte und Abtretung Urheberrecht (Art. 27.2)</b>	<b>9</b>
6.1 Allgemein .....	9
6.2 Auftrag an Dritte.....	10
6.3 Abtretung des Urheberrechts.....	10
6.4 Kumulative Abgeltung.....	10
6.5 Bemessung Abgeltung.....	10
6.6 Höhere Abgeltung .....	10
<b>7. Verzicht auf Realisierung (Art. 27.3)</b>	<b>11</b>
7.1 Allgemein .....	11
7.2 Anwendung .....	11
7.3 Entschädigung .....	11
<b>C Studienaufträge</b>	<b>12</b>
<b>8. Reduktion Auftrag (Art. 27.1)</b>	<b>12</b>
8.1 Erläuterungen .....	12
<b>9. Vergabe ganzer Auftrag an Dritte und Abtretung Urheberrecht (Art. 27.2)</b>	<b>12</b>
9.1 Erläuterungen .....	12
<b>10. Verzicht auf Realisierung (Art. 27.3)</b>	<b>12</b>
10.1 Erläuterungen .....	12
<b>D Anhang</b>	<b>13</b>

## Einleitung

### Ziel und Inhalt

Diese Wegleitung erläutert den Anwendungsbereich des Artikels 27 der Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe SIA 142, Ausgabe 2009 sowie der Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge SIA 143, Ausgabe 2009.

Die Wegleitung richtet sich an Auftraggeber, Organisatoren, Mitglieder von Preisgerichten bzw. Beurteilungsgremien sowie Teilnehmer von Wettbewerben und Studienaufträgen.

### Begriffe und Darstellung

Die vorliegende Wegleitung verwendet die Begriffe der Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe und SIA 143 für Studienaufträge.

*Zitate aus der Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe sind kursiv gesetzt. Es gilt der vollständige Wortlaut der Ordnungen.*

*[Verweise auf die entsprechenden Artikel der Ordnungen sind in eckigen Klammern beigelegt.]*

### Grundlagen

Ordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA:

- SIA 142 Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, Ausgabe 2009
- SIA 143 *Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge*, Ausgabe 2009

### Aufbau

Die vorliegende Wegleitung ist in folgende Kapitel gegliedert:

- A Grundsätze
- B Wettbewerbe
- C Studienaufträge
- D Anhang

- 
- 1. Übersicht**
- Reduktion Auftrag
- Artikel 27.1 umschreibt, in welchen Fällen ein Anspruch auf den Auftrag besteht bzw. welche Entschädigung zu entrichten ist, wenn kein substantieller Auftrag in Aussicht gestellt wird oder wenn nur ein reduzierter Auftrag vergeben wird. Weiter umschreibt dieser Artikel, unter welchen Umständen es vorkommen kann, dass der vorgesehene Auftrag nicht vergeben oder nicht angenommen wird und welche Entschädigung in einem solchen Fall vorgesehen ist.
- Vergabe an Dritte und Abtretung Urheberrecht
- Artikel 27.2 befasst sich mit der Regelung allfälliger Verletzungen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht. Er sieht für unterschiedliche Fälle differenzierte Entschädigungen vor, welche eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes ermöglichen sollen. Wird der in Aussicht gestellte Auftrag nicht an den gemäss den Empfehlungen der Jury bestimmten Gewinner eines Wettbewerbs, sondern an einen Dritten vergeben, widerspricht dies dem Sinn und den Grundsätzen des Wettbewerbs genauso wie der Fall, in welchem ein Projekt nicht von seinen Verfassern, sondern von Dritten weiterbearbeitet wird. Beides stellt eine Verletzung der Regeln dar, beide Fälle sind geregelt.
- Verzicht auf Realisierung
- Artikel 27.3 regelt den Fall, in welchem der in Aussicht gestellte Auftrag nicht erteilt wird, weil der Auftraggeber auf das Projekt verzichtet.
- 2. Kumulative Abgeltungen**
- Innerhalb der drei Artikel können kumulative Abgeltungen geltend gemacht werden. Hingegen können keine kumulativen Abgeltungen über alle Artikel geltend gemacht werden. Wird beispielsweise gemäss Art 27.2 oder Art. 27.3 eine Abgeltung ausgerichtet, entfällt der Anspruch auf eine Abgeltung gemäss Art. 27.1.
- 3. Bemessung der Abgeltung**
- Die Bemessung der Abgeltungen erfolgt in den unter Art. 27.1, 27.2 und 27.3 aufgeführten Fällen grundsätzlich aufgrund der gemäss Art. 17 korrekt berechneten Gesamtpreisumme bzw. Pauschalentschädigung.
- 4. Vertrag**
- Nach dem Wettbewerb oder Studienauftrag soll vertraglich festgehalten werden, dass die Bestimmungen betreffend Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen gemäss Art. 27 der Ordnung SIA 142 bzw. SIA 143 gelten. Ohne diese explizite Vereinbarung bleibt unklar, ob es sich um eine echte oder unechte Vertragslücke handelt.
- Unechte Vertragslücke
- Die Bestimmungen in Art 27 wurden von den Vertragsparteien nicht explizit vertraglich vereinbart, weil sie stillschweigend davon ausgingen, dass sie aufgrund der Festlegung im Programm des Wettbewerbs bzw. Studienauftrags automatisch zur Anwendung kommen.
- Echte Vertragslücke
- Die Bestimmungen in Art 27 wurden von den Vertragsparteien bewusst nicht vertraglich vereinbart, weil sie nicht wollen, dass sie zur Anwendung kommen sollen.

## B

## Wettbewerbe

### 5. Reduktion Auftrag (Art. 27.1)

*Der Gewinner*

- a) *eines Ideenwettbewerbs hat zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf die Entschädigung, die einem Drittel der Gesamtpreissumme entspricht, wenn kein bzw. kein substantieller Auftrag in Aussicht gestellt wird. Ein substantieller Auftrag muss mindestens dem dreifachen Wert der Gesamtpreissumme entsprechen. Der Gewinner hat Anspruch auf einen planerischen Auftrag, sofern ein solcher im Programm in Aussicht gestellt wird.*
- b) *eines Projektwettbewerbs hat Anspruch auf den Auftrag, wie er gemäss Art. 3.3 und 13.3 g) im Wettbewerbsprogramm formuliert ist. In der Regel wird der volle Auftrag (100 Teilleistungsprozente gemäss SIA-Honorarordnungen) in Aussicht gestellt. Bei Reduktion der Teilleistungen erhält der Gewinner zusätzlich zum Preisgeld bzw. Ankauf eine Entschädigung, welche dem gleichen Prozentsatz der Gesamtpreissumme entspricht, um welchen die Teilleistungen reduziert wurden.*
- c) *eines Gesamtleistungswettbewerbs erhält den Auftrag für die Planerleistungen und den Zuschlag für die Bauleistungen, wie sie gemäss Art. 4 und 13.3 g) im Wettbewerbsprogramm formuliert sind. Diese werden in der Regel getrennt und koordiniert erteilt, können aber auch gemeinsam vergeben werden.*

*Änderungen im Raumprogramm sind kein Grund gegen die Auftragserteilung. Der Wechsel des Baugrundstücks und/oder der Baurägerschaft können eine wesentliche Änderung darstellen. Sollte der Gewinner des Wettbewerbs aus einem dieser Gründe den Auftrag zur Weiterbearbeitung gemäss Wettbewerbsprogramm nicht erhalten oder nicht ausführen wollen, so hat er Anspruch auf eine Abgeltung gemäss Art. 27.2.*

#### 5.1 Allgemein

Die Regel ist, dass der Gewinner eines Wettbewerbs Anspruch auf den in Aussicht gestellten Auftrag hat.

Grösse und Umfang des Auftrags müssen dem Gewinner ermöglichen, seinen für Wettbewerbe betriebenen Akquisitionsaufwand abdecken zu können. Nur so ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein Interesse zur Teilnahme an Wettbewerbsverfahren gegeben.

Art. 27.1 sieht Regelungen für den Fall vor, dass der nach Abschluss des Wettbewerbs gesprochene Auftrag nicht substantiell ist bzw. gekürzt wird und/oder veränderte Bedingungen die Vergabe des Auftrages in Frage stellen.

#### 5.2 Ideenwettbewerb

Der Anreiz einer Wettbewerbsteilnahme liegt in dem in Aussicht gestellten Auftrag. Der Ideenwettbewerb ist eine besondere Wettbewerbsart, weil kein bzw. kein substantieller Auftrag in Aussicht gestellt werden muss.

Der Ideenwettbewerb ist jedoch ein wichtiges Instrument und dient häufig zur Klärung von Aufgaben. Davon profitiert der Auftraggeber, dagegen besteht für den Teilnehmer kein finanzielles Interesse, jedoch die Möglichkeit, Erfahrungen auf einem bestimmten Gebiet zu sammeln und sich zu profilieren. Gerade für junge Berufsleute spielt deshalb der Ideenwettbewerb eine wichtige Rolle und kann eine Möglichkeit zum Einstieg in die selbständige Erwerbstätigkeit bieten.

Der Sinn der Regelung von Art. 27.1a) ist es, mit der vorgesehenen Entschädigung den Aufwand abzugelten, den der Gewinner eines Ideenwettbewerbs zur Lösung der Wettbewerbsaufgabe erbracht hat. Es wäre unfair, wenn der Planer, der die beste Leistung erbracht und zur Klärung bzw. Lösung der Aufgabe beigetragen hat, den Aufwand für die Erarbeitung finanziell selber tragen müsste.

Das Preisgeld deckt nicht den erbrachten Aufwand, sondern ist eine Auszeichnung für die gute Leistung. Es soll für den Gewinner ein Anreiz sein und ihm die Möglichkeit bieten, an weiteren Wettbewerben teilzunehmen. Die Auszeichnung mit Preisen fördert die Wettbewerbskultur.

- 5.3 Projektwettbewerb Der Auftraggeber kann den Umfang des in Aussicht gestellten Auftrags frei bestimmen. Dies heisst aber nicht, dass eine beliebige Reduktion des Umfangs des Auftrags sinnvoll und akzeptabel ist. Zur Sicherstellung der Qualität in der Umsetzung eines Projekts muss der in Aussicht gestellte Auftrag genügend Teilleistungsprozente umfassen. Dieser Grundsatz liegt sowohl im Interesse der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer.
- Siehe 142i-101d „Programme für Wettbewerbe und Studienaufträge“, [www.sia.ch/142i](http://www.sia.ch/142i)
- Der Aufwand in der Wettbewerbsphase muss in angemessener Relation zu dem in Aussicht gestellten Auftrag stehen. Es wäre ungerecht und unsinnig, wenn der Aufwand des Teilnehmers, in diesem Fall des Gewinners, für den Wettbewerb grösser oder gleich ist als der in Aussicht gestellte Auftrag. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist es gerechtfertigt, dass der Gewinner seinen Akquisitionsaufwand durch den gewonnenen Auftrag amortisieren kann.
- Für Planer ist es finanziell nicht tragbar, wenn in einem Wettbewerb einerseits mehr Bearbeitungstiefe gefordert und andererseits der Umfang des zugesagten Auftrags reduziert wird.
- Nach reiflicher Überlegung hat die Kommission SIA 142/143 darauf verzichtet, bei im Wettbewerbsprogramm angekündigter Kürzung der Teilleistungen die Preissumme entsprechend zu erhöhen. Die Kommission SIA 142/143 hat im Gegenzug die Entschädigung des Gewinners bevorzugt.
- Oft wird in Wettbewerbsprogrammen die Kürzung lediglich als Option aufgeführt und der Auftraggeber erteilt schliesslich, nach Kenntnis des Gewinners, doch den vollen Auftrag. Eine Erhöhung der Preissumme ist in einem solchen Fall nicht angebracht, da sie nicht rückgängig gemacht werden kann.
- Die Regelung von Art. 27.1b) sieht deshalb vor, dass bei effektiver Kürzung der Teilleistungen dem Gewinner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine angemessene Entschädigung als Kompensation für den entgangenen Auftragsteil zugesprochen wird. Die Entschädigung entspricht dem gleichen Prozentsatz der Gesamtpreissumme, um welchen die Teilleistungen reduziert wurden.
- Werden beispielsweise nach dem Wettbewerb die Teilleistungen auf 64.5% reduziert, so hat der Gewinner zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 35.5% der Gesamtpreissumme.
- Bei einer Gesamtpreissumme von CHF 100'000 wird der Gewinner in diesem Fall mit CHF 35'500 entschädigt.
- 5.4 Gesamtleistungswettbewerb Die Erteilung des Auftrags für die Planerleistungen und des Zuschlags für die Bauleistungen **getrennt** bedeutet, dass die Planer direkt vom Auftraggeber beauftragt werden.
- Die Erteilung des Auftrages **gemeinsam** bedeutet, dass die Planer einen Vertrag z.B. mit einem General- oder Totalunternehmer haben. Zur Sicherstellung der Qualität des Projekts in der Umsetzung kann der Auftraggeber auch in diesem Fall Bedingungen im Interesse der Planer des Gewinnerteams stellen.
- 5.5 Programmänderungen Es ist üblich und auch meist der Fall, dass nach einem Wettbewerb Änderungen am Raumprogramm erfolgen. Kleinere Änderungen können vom Gewinner bei der Weiterbearbeitung seines Projekts berücksichtigt werden. Änderungen im Raumprogramm sind deswegen prinzipiell kein Grund gegen die Auftragserteilung. Sie dürfen nicht als Vorwand für die Nichterteilung des in Aussicht gestellten Auftrags an den Gewinner dienen.

Stellt sich heraus, dass wesentliche Programmänderungen für die Realisierung des Projektes erforderlich sind, muss das Gewinnerprojekt unter Umständen ebenfalls wesentlich verändert werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, das Preisgericht beizuziehen zur Beratung des weiteren Vorgehens wie auch zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Änderungen mit dem ursprünglichen Projekt. Ist dies nicht mehr möglich, sollte die zuständige Stelle, z.B. die Stadtbildkommission, beurteilen, ob das Gewinnerprojekt ohne Verlust seiner Qualitäten weiterentwickelt werden kann oder ob eine neue Projektlösung gesucht werden muss.

Die Grenze zwischen verkraftbaren und nicht verkraftbaren Änderungen ist nicht immer klar zu ziehen. Es bedarf daher einer kompetenten fachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf das Projekt. Dies liegt sowohl im Interesse des Auftraggebers als auch des Gewinners und dient der Sicherung der Qualität des Wettbewerbsresultats.

#### 5.6 Wechsel des Baugrundstücks

Projektlösung und Projekturheber sind bei einem Wettbewerb miteinander verbunden.

*Der Wettbewerb ist für den Auftraggeber ein Instrument, um ein optimiertes, qualitativ hochstehendes Projekt zu erhalten und den Partner zu dessen Realisierung zu finden. [Art. 1.2]*

Unter dem Wechsel des Grundstückes ist nicht eine Veränderung des Perimeters an demselben Ort zu verstehen, sondern es ist damit ein wesentlicher Wechsel, z.B. ein Standortwechsel, gemeint. Im Fall eines Wechsels des Baugrundstücks ist es wahrscheinlich, dass auch die Projektlösung geändert werden muss.

So wird beispielsweise ein Hotelprojekt in einem Park am See nicht gleich aussehen wie ein Hotelprojekt mit demselben Raumprogramm in der Altstadt.

Obwohl vom Wettbewerbsgewinner erwartet werden kann, dass er auch für einen anderen Standort ein gutes Projekt ausarbeiten kann, gibt es dafür keine Garantie, aber auch kein Vergleich, dass er wiederum die beste Projektlösung finden wird. Anders verhält es sich beispielsweise bei einem Provisorium für Schulzimmer. Dieses ist von Beginn an zur Verwendung an unterschiedlichen Standorten geplant.

Für den Auftraggeber, insbesondere die öffentliche Hand, ist die Projektlösung ein wichtiger Aspekt des Vertrags. Ein Baugrundwechsel kann bedeuten, dass eine neue Lösung gesucht und entsprechend vergabetechnisch ein neues Verfahren ausgeschrieben werden muss.

Aber auch der Gewinner ist berechtigt, die Realisierung einer nicht passenden Projektlösung abzulehnen, wenn der Grundstückwechsel eine wesentliche Änderung darstellt.

Ein allfälliger Wechsel des Baugrundstücks bestimmt der Auftraggeber, er trägt diesbezüglich auch die Verantwortung. Stellt der Wechsel des Baugrundstücks eine wesentliche Änderung dar und hat dies die Nichterteilung des ausgeschriebenen Auftrags zur Folge, soll der Gewinner angemessen für den entgangenen Auftrag entschädigt werden. Die Abgeltung wird gemäss Art. 27.3 bemessen.

#### 5.7 Wechsel der Bauträgerschaft

Die öffentliche Hand führt teilweise Wettbewerbe durch, für welche sie anschliessend einen Investor zur Realisierung des Projekts sucht. Es kann vorkommen, dass der Investor ein anderes Projekt realisieren will oder dass die beiden Parteien keine gemeinsame Grundlage für eine Zusammenarbeit finden. Es ist gerecht, dass in diesem Fall beide Seiten die Möglichkeit haben, sich aus dieser Situation zu befreien. Der Vorschlag zu dieser Möglichkeit wurde während der Vernehmlassung der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 seitens institutioneller Einsprecher eingebracht und in den Ordnungen SIA 142 sowie SIA 143 berücksichtigt.

Stellt der Wechsel der Bauträgerschaft eine wesentliche Änderung dar und hat dieser die Nichterteilung des ausgeschriebenen Auftrags an den Wettbewerbsgewinner zur Folge, soll der Gewinner angemessen für den entgangenen Auftrag entschädigt werden. Die Abgeltung wird gemäss Art. 27.2 bemessen.

- 6. Vergabe ganzer Auftrag an Dritte und Abtretung Urheberrecht (Art. 27.2)**
- Die Urheber von Wettbewerbsbeiträgen haben zusätzlich zu den Preisgeldern unter den nachfolgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von:*
- *der Hälfte (1/2) der Gesamtpreissumme bei einem Ideenwettbewerb,*
  - *drei Vierteln (3/4) der Gesamtpreissumme beim Projektwettbewerb,*
  - *der Gesamtpreissumme beim Gesamtleistungswettbewerb,*

*wenn*

- a) *das Programm vorsieht, dem Urheber des Siegerbeitrages den ausgeschriebenen Auftrag oder den Zuschlag zu erteilen, dieser jedoch an Dritte vergeben wird;*
- b) *der Auftraggeber einen Wettbewerbsbeitrag mit dem Einverständnis des Urhebers weiterverwendet, ohne diesem den ausgeschriebenen Auftrag zu erteilen.*

*Treffen sowohl die Voraussetzungen von lit. a) als auch b) zu, sind die Abgeltungen kumulativ auszurichten.*

*Die Bemessung der Abgeltung erfolgt auf Grund der gemäss Art. 17 korrekt berechneten Gesamtpreissumme.*

*In begründeten Fällen, im Zusammenhang mit dem Stellenwert des Projektes, können höhere Abgeltungen geltend gemacht werden.*

**6.1 Allgemein**

Vorbemerkung: Die Bundesverordnung über das öffentliche Beschaffungswesen VöB vom 1. Januar 2010 sieht die gleiche Regelung vor wie Artikel 27.2, mit identisch hohen Abgeltungen wie in der SIA 142, Ausgabe 1998.

Art. 27.2 regelt Fälle von Verletzungen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht der Teilnehmer und bietet eine mögliche einvernehmliche Lösung für Auftraggeber und Teilnehmer in Fällen, wo der betroffene Teilnehmer einverstanden ist das Nutzungsrecht an den Auftraggeber zu übertragen.

Dieser Artikel schützt bewusst die Rechte der Teilnehmer als schwächere Vertragspartner, denn die Teilnehmer erbringen im Wettbewerb eine Leistung, welche nicht bezahlt wird und über welche der Auftraggeber nicht verfügen kann.

Sinn eines Wettbewerbs ist, dass das Gewinnerprojekt durch seinen Verfasser und nicht durch Dritte weiterbearbeitet wird. Auch hier muss wiederholt werden, dass gemäss SIA 142, Art. 1.2 *der Wettbewerb für den Auftraggeber ein Instrument ist, um ein optimiertes, qualitativ hochstehendes Projekt zu erhalten und den Partner zu dessen Realisierung zu finden*, per Definition sind also im Wettbewerb Projektlösung und Projekturheber nicht zu trennen.

Die in den Ordnungen SIA 142 und SIA 143 festgehaltenen Regelungen zur Abgeltung sind vorbeugende Bestimmungen für den Pannenfall. Sie dürfen weder als Absicht des Auftraggebers deklariert noch im Wettbewerbsprogramm aufgeführt werden.

Die Erhöhung der Abgeltung in der Ordnung SIA 142, Ausgabe 2009, gegenüber jener der Ausgabe 1998 soll präventive Wirkung haben und gezielt Missbrauch verhindern. Die frühere, niedrigere Abgeltungshöhe wurde als Einladung zum Missbrauch verstanden. Mit der Erhöhung der Abgeltung wird das Urheberrecht der Planer angemessen entschädigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es nicht zulässig ist, wenn ein Auftraggeber einen Wettbewerb durchführt in der Absicht, ein Projekt durch jemanden anderen als dessen Urheber weiterentwickeln zu lassen, auch wenn der Auftraggeber bereit ist, die vorgesehene Abgeltung zu entrichten. Art. 27.2 kann nicht eine erzwungene Übergabe des Verwendungs- und Änderungsrechtes des Gewinners oder der anderen Projektverfasser aus dem Kreis der Wettbewerbsteilnehmer an den Auftraggeber legitimieren.

Verlangt die öffentliche Hand in Wettbewerbsprogrammen systematisch die Abtretung des Urheberrechts bzw. Teilrechte wie das Verwendungs- und Änderungsrecht des Gewinners oder allgemein der Teilnehmer, verletzt sie übergeordnetes Recht, insbesondere das Kartellgesetz und manifestiert dadurch deutlich ihre marktbeherrschende Stellung.

Die Argumentation einzelner Juristen, wonach es sich die öffentliche Hand finanziell nicht leisten könne im Wettbewerb die Urheberrechte zu entschädigen ist falsch und nicht akzeptabel. Das Vergaberecht kann nicht aus finanziellen Gründen das übergeordnete Urheberrecht als ungültig erklären und die Interessen der Planer missachten. Die manifestierte Angst seitens der Auftraggeber ist unbegründet. Urheberrechtskonflikte kommen in der Praxis selten vor.

- 6.2 Auftrag an Dritte Art. 27.2 a) betrifft den Fall, in welchem der Auftraggeber den Empfehlungen des Preisgerichts nicht folgt und den Verfasser eines anderen Wettbewerbsbeitrags oder sonstigen Projekts beauftragt. Der Gewinner erhält in diesem Fall eine Abgeltung, weil er den vorgesehenen Auftrag nicht erhält.
- 6.3 Abtretung des Urheberrechts Art. 27.2 b) behandelt den Fall, in welchen der Auftraggeber das Gewinnerprojekt oder einen anderen Wettbewerbsbeitrag durch Dritte weiterbearbeiten lassen will, ohne den Verfasser des Projekts zu beauftragen.
- Der Urheber eines x-beliebigen Projekts aus dem Wettbewerb hat kein Anrecht auf den Auftrag, weil er gemäss Preisgerichtsentscheid nicht der Gewinner ist. Falls er aber einverstanden ist, dem Auftraggeber das Nutzungsrecht seines Projekts zu übertragen, erhält er die Abgeltung gemäss lit. b), also die Urheberrechtsentschädigung.
- 6.4 Kumulative Abgeltung Art. 27.2 a) wie auch Art. 27.2 b) können sowohl einzeln als auch gemeinsam zur Anwendung kommen.
- Im ersten Fall erhält der Gewinner, der Anrecht auf den vorgesehenen Auftrag hat, den Auftrag nicht und gibt, wenn er einverstanden ist, dem Auftraggeber das Nutzungsrecht an seinem Projekt ab. Er erhält dafür die gemäss lit. a) und lit. b) vorgesehene Entschädigung kumulativ, weil sowohl eine Auftrags- wie auch eine Urheberrechtsverletzung bzw. Nutzungsübertragung vorliegt.
- 6.5 Bemessung Abgeltung Die Abgeltung wird aufgrund eines bereits bekannten Werts, jenem der Gesamtpreissumme, bestimmt. Es wird auf die Gesamtpreissumme abgestellt, um einen Streit bei der Wahl der Bemessungsgrundlage zu vermeiden.
- Voraussetzung ist, dass die Gesamtpreissumme gemäss Art. 17 korrekt bemessen wurde. Wenn die Gesamtpreissumme bei der Begutachtung durch die Kommission SIA 142/143 nicht beanstandet wurde, gilt diese als korrekt, auch wenn sich nachträglich erweisen sollte, dass die Gesamtpreissumme zu tief bemessen ist.
- 6.6 Höhere Abgeltung Es gibt Fälle, in welchen ein Urheber eine höhere Abgeltung geltend machen kann. Dies kann vorkommen, wenn das Projekt in fachlicher Hinsicht einen besonderen Stellenwert hat und/oder für die Karriere des Verfassers ein besonderer Meilenstein bedeutet.
- Als Beispiel kann das Wettbewerbsprojekt für das Opernhaus von Sydney genannt werden im Vergleich zu einer genialen Lösung für die Erweiterung eines Altersheims in einer x-beliebigen Gemeinde.
- Der Urheber des Opernhausprojekts, welches Symbol für einen ganzen Kontinent ist, könnte eine höhere Abgeltung geltend machen als der Urheber eines x-beliebigen Altersheims bzw. Spitals.
- Die Kommission SIA 142/143 hat die in Art. 27.2 vorgesehenen Abgeltungen für den Normalfall vorgesehen.
- Diese Bestimmungen sollen mithelfen, möglichst viele Konflikte, welche die Abfindung betreffen, aussergerichtlich beilegen zu können. Die Kommission SIA 142/143 möchte einen Massstab setzen, aber die Ansprüche bei besonderen Ausnahmefällen nicht einschränken.

- 7. Verzicht auf Realisierung (Art. 27.3)** *Erhält der Gewinner des Wettbewerbs innerhalb von drei Jahren nach dem Preisgerichtsentscheid den Auftrag für die ausgeschriebenen Leistungen durch den Auftraggeber nicht, weil dieser auf eine Realisierung des Vorhabens vorläufig oder definitiv verzichtet, so hat er zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf eine Entschädigung, die der im Wettbewerb erbrachten Leistung entspricht.*
- Das heisst:*
- a) *beim Ideenwettbewerb ein Drittel (1/3) der Gesamtpreissumme;*
  - b) *beim Projektwettbewerb die Hälfte (1/2) der Gesamtpreissumme;*
  - c) *beim Gesamtleistungswettbewerb zwei Drittel (2/3) der Gesamtpreissumme.*
- Kommt er innerhalb von zehn Jahren auf seinen Beschluss zurück, so kann der Anspruch auf den Auftrag gemäss Art. 27.1 geltend gemacht werden. [Art. 27.3]*
- 7.1 Allgemein** Absicht dieser Bestimmung ist es, den Auftraggeber zu einer sorgfältigen Vorbereitung anzuhalten und ihm das wirtschaftliche Risiko zu übertragen. Der Auftraggeber hat insbesondere sorgfältige Abklärungen betreffend Machbarkeit der Aufgabe zu veranlassen. Die Teilnehmer erbringen bereits mit der Erarbeitung der Beiträge eine grosse Leistung. Es wäre unfair, ihnen auch das wirtschaftliche Risiko zu übertragen.
- Hinweis: Das UIA/Unesco Reglement für internationale Wettbewerbe sieht unter Art. 26 als Strafe für die Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben bei Nichterteilung des Auftrags innert 2 Jahren eine analoge Regelung betreffend der Entschädigung vor.
- 7.2 Anwendung** Die Erwähnung im Wettbewerbsprogramm, dass Entscheidungen von politischen Instanzen, Verwaltungsräten oder auch Volksabstimmungen vorbehalten sind, dient zwar der Transparenz, entbindet den Auftraggeber aber nicht a priori von der Entschädigungspflicht.
- Vorbehalte betreffend Freigabe weiterer Auftragsstufen können im Vertrag vorgesehen werden. Die erste Auftragsstufe muss aber im Wettbewerbsprogramm zugesichert werden können. Ansonsten handelt es sich im Falle eines Projekt- oder Gesamtleistungswettbewerbs, bei welchen ein Auftrag die Regel ist, um Missbrauch.
- Nicht entschädigungspflichtig gemäss Art. 27.3 ist ein Auftraggeber,
- wenn er die Machbarkeit der Aufgabe sorgfältig abgeklärt hat und
  - wenn er den Gewinner mit Vorprojekt und Bauprojekt beauftragt und
  - wenn die Realisierung des Bauvorhabens von übergeordneten Instanzen abhängt (beispielsweise bei Volksabstimmungen).
- 7.3 Entschädigung** Die Regelung sieht vor, dass der Gewinner bei einem Verzicht auf die Weiterbearbeitung des Projekts nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren entschädigt werden muss.
- Die Höhe der Entschädigung entspricht der Abdeckung des im Wettbewerb erbrachten Aufwands. Wenn sich der Auftraggeber innerhalb von 10 Jahren dennoch für die Weiterbearbeitung entscheidet, hat der Gewinner Anspruch auf den Auftrag gemäss Art. 27.1. Die geleistete Entschädigung kann ganz oder teilweise mit dem Honorar verrechnet werden.
- Die dazwischen liegende Periode ist angemessen zu berücksichtigen. Es soll hiermit daran erinnert sein, dass beispielsweise beim Gewinner zusätzliche Aufwendungen für die Einarbeitung nach einem langen Arbeitsunterbruch anfallen.

- 8. Reduktion Auftrag (Art. 27.1)** *Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag haben die Verfasser der vom Beurteilungsgremium zur Weiterbearbeitung empfohlenen Studie bzw. Studien Anspruch auf einen Auftrag gemäss den Programmbestimmungen.*
- Bei Studienaufträgen ohne Folgeauftrag steht dem Auftraggeber nach Entrichtung der vereinbarten Entschädigung das Recht zu, die Arbeitsergebnisse zu verwenden, sofern dies im Programm explizit erwähnt wurde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Urheberrecht gemäss Art. 26.1. Änderungen im Raumprogramm sind kein Grund gegen die Auftragserteilung. Der Wechsel des Baugrundstücks und/oder der Bau-trägerschaft können eine wesentliche Änderung darstellen. Sollte der Gewinner des Studienauftrags aus einem dieser Gründe den Auftrag zur Weiterbearbeitung gemäss Programm nicht erhalten oder nicht ausführen wollen, so hat er Anspruch auf eine Abgeltung gemäss Art. 27.2.*
- 8.1 Erläuterungen** Bei Studienaufträgen ohne Folgeauftrag werden die Teilnehmer für die erbrachte Leistung entschädigt und ihr Aufwand wird zu 100% abgedeckt. Der Auftraggeber kann die Ergebnisse für den vereinbarten Zweck verwenden, wenn dies im Programm explizit erwähnt wurde.
- Beispiel: Für die Entwicklung eines Quartiers wird ein Workshop durchgeführt und städtebauliche Szenarien überprüft. Der Auftraggeber kann die Erkenntnisse aus dem Workshop benutzen, um beispielsweise einen Quartierplan erstellen zu lassen.
- Die Erläuterungen zur Ordnung SIA 142 Art. 27.1 gelten sinngemäss, siehe Ziffer 1.
- 9. Vergabe ganzer Auftrag an Dritte und Abtretung Urheberrecht (Art. 27.2)** *Bei Studienaufträgen mit Folgeauftrag haben die Urheber der Studie, zusätzlich zur Entschädigung gemäss Programm des Studienauftrags, Anspruch auf eine weitere Abgeltung in der Höhe vom Anderthalbfachen (1,5-fachen) der Pauschalentschädigung, wenn*
- a) *das Beurteilungsgremium empfohlen hat, dem Urheber den ausgeschriebenen Folgeauftrag oder den Zuschlag zu erteilen, dieser jedoch ohne Verwendung des Gewinnerprojektes an Dritte vergeben wird;*
- b) *der Auftraggeber einen im Rahmen des Studienauftrages geleisteten Beitrag mit dem Einverständnis des Urhebers weiterverwendet, ohne diesem den ausgeschriebenen Folgeauftrag zu erteilen.*
- Treffen sowohl die Voraussetzungen von lit. a) als auch b) zu, sind die Abgeltungen kumulativ auszurichten. Die Bemessung der Abgeltung erfolgt auf Grund der gemäss Art. 17 korrekt berechneten Pauschalentschädigung. In begründeten Fällen, im Zusammenhang mit dem Stellenwert des Projektes, können höhere Abgeltungen geltend gemacht werden. [Art. 27.2]*
- 9.1 Erläuterungen** → Die Erläuterungen zur Ordnung SIA 142 Art. 27.2 gelten sinngemäss, siehe Ziffer 2.
- 10. Verzicht auf Realisierung (Art. 27.3)** *Erhält der Gewinner des Studienauftrags mit Folgeauftrag innerhalb von drei Jahren nach dem Entscheid des Beurteilungsgremiums den Auftrag für die ausgeschriebenen Leistungen durch den Auftraggeber nicht, weil dieser auf eine Realisierung des Vorhabens vorläufig oder definitiv verzichtet, so hat er Anspruch auf die restliche Entschädigung des im Studienauftrag erbrachten Aufwandes.*
- Kommt er innerhalb von zehn Jahren auf seinen Beschluss zurück, so kann der Anspruch auf den Folgeauftrag gemäss Art. 27.1 geltend gemacht werden. In diesem Fall kann die geleistete Entschädigung ganz oder teilweise mit dem Honorar verrechnet werden. Die dazwischen liegende Zeitdauer ist angemessen zu berücksichtigen. [Art. 27.3]*
- 10.1 Erläuterungen** → Die Erläuterungen zur Ordnung SIA 142 Art. 27.3 gelten sinngemäss, siehe Ziffer 3.

\* \* \*

## D

## Anhang

### Entschädigungen in Abhängigkeit der Gesamtpreissumme

	Ideenwettbewerb	Projektwettbewerb	Gesamtleistungswettbewerb
Art. 27.1 kein substantieller Auftrag	*) 33.3%	**)	
Reduktion des Auftrags			-
- Architekten		0 bis 35.5%	
- Bauingenieure		0 bis 60.0%	
- Landschaftsarchitekten		0 bis 35.5%	
- Haustechnikingenieure		0 bis 47.0%	
Art. 27.2 ganzer Auftrag an Dritte	50.0%	75.0%	100.0%
Abtretung Urheberrecht	50.0%	75.0%	100.0%
Art. 27.3 Verzicht auf Realisierung	***) 33.3%	***) 50.0%	***) 66.7%

\*) wenn kein, bzw. kein substantieller Auftrag (3 x Gesamtpreissumme) in Aussicht gestellt wird

\*\*) Je nach Reduktion der Teilleistungen

\*\*\*) Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Auftraggeber folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- wenn er die Machbarkeit der Aufgabe sorgfältig abgeklärt hat und
- wenn er den Gewinner mit Vorprojekt und Bauprojekt beauftragt und
- wenn die Realisierung des Bauvorhabens von übergeordneten Instanzen abhängt (z.B. Volksabstimmungen)

**Arbeitsgruppe „Ansprüche aus Wettbewerben und Studienaufträgen "  
Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge SIA 142/143:**

Publikation: Juni 2010

---

Vorsitz:	Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vizepräsidentin Kommission SIA 142/143
Mitglieder:	Blaise Junod, Architekt, Lausanne, Präsident Kommission SIA 142/143 Sibylle Aubort Raderschall, Landschaftsarchitektin, Meilen, Mitglied Kommission SIA 142/143 Stéphane Braune, Bauingenieur, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143 Bertram Ernst, Architekt, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143 Beat Suter, Raumplaner, Mitglied Kommission SIA 142/143 Rudolf Vogt, Architekt, Biel, Mitglied Kommission SIA 142/143 Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142/143
Begleitung:	Daniele Graber, Jurist, selbständiger Rechtsberater Michel Kaeppli, Architekt, Zürich, Generalsekretariat des SIA

1. Revision: Juli 2013

---

Vorsitz:	Bertram Ernst, Architekt, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143
Mitglieder:	Stéphane Braune, Bauingenieur, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143 Beat Suter, Raumplaner, Mitglied der Kommission SIA 142/143
Begleitung:	Daniele Graber, Jurist, selbständiger Rechtsberater Jean-Pierre Wymann, Architekt, Mitglied Kommission SIA 142/143, Generalsekretariat SIA

Copyright © 2013 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.